

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain
und der Stadt Schkölen

28. Jahrgang

Freitag, den 16. Juni 2023

Nr. 6

SPRECHZEITEN (NUR MIT TERMINABSPRACHE) UND RUFNUMMERN

Crossen

Telefon: 036693 / 470 - 0

Meldebehörde:

Telefon: 036693 / 470 - 19

Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

geschlossen
09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
09.00 - 11.30 Uhr
09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
09.00 - 12.00 Uhr

Schkölen

Telefon: 036694 / 403 - 0

Meldebehörde

Telefon: 036694 / 403 - 16

Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

geschlossen
09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
geschlossen
08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
09.00 - 11.30 Uhr

jeden letzten Samstag nach Vereinbarung

Bürgermeister

Crossen a.d. Elster Herr Zimmermann
Erster Beigeordneter

donnerstags 17.00 - 19.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 470 - 16
E-Mail Kontakt über
info@vg-hes.de

Hartmannsdorf

Herr Sahr

donnerstags 17.00 - 18.00 Uhr

Heideland

Herr Pöhl

mittwochs 17.30 - 18.30 Uhr

Rauda

Herr Dietrich

mittwochs 17.00 - 18.00 Uhr

Schkölen

Frau Dr. Ehlers-Tomancová

dienstags 17.00 - 18.30 Uhr

Silbitz

Herr Mahl

donnerstags 16.00 - 17.00 Uhr

Seifartsdorf

Herr Mahl

donnerstags 17.30 - 18.00 Uhr

Walpernhain

Herr Weihmann

dienstags 18.00 - 19.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 22 463

Tel. dienstl. 036691 / 43 402

Tel. dienstl. 036694 / 40 312

Tel. dienstl. 036693 / 22 343

Tel. dienstl. 036691 / 43 365

Tel. dienstl. 036691 / 46 938

Forstrevierleiterin Frau Thar

Jeden letzten Donnerstag im Monat Sprechstunde von 16.00 - 18.00 Uhr
im Mehrzweckgebäude in Königshofen, Pillingsgasse 2.

In dringenden Angelegenheiten telefonisch erreichbar unter der Nummer: 0361 / 57 39 13 233 Fax: 0361 / 57 19 13 233

Ansprechpartner Revier Bad Klosterlausnitz Florian Hubl

erreichbar unter der Nummer:

0172 / 34 80 21 6

Kontaktbereichsbeamter PHM Korbanek

in **Crossen**

Flemmingstraße 17

donnerstags

15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036693 / 23 839

Kontaktbereichsbeamter PHM Bauer

in **Schkölen**

Naumburger Str. 4

donnerstags

15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036694 / 40 319

Fax: 036694 / 36 880

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Nach telefonischer Vereinbarung:

Frau Brigitte Lihs, Crossen an der Elster, 036693 470 - 24

Herr Christian Köhler, Schkölen, 036693 470 - 24



Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
geschäftsführender Beamter	Herr Altner	036693/ 470-14
Sekretariat	Frau Klaumünzner	036693/ 470-12
Fax		036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Entgelt/Personal	Frau Gründonner	036693/ 470-15
SB allg. Verwaltung/Friedhöfe	Frau Rosenstengel	036693/ 470-18
SB Ordnungsamt Kultur	Frau Kertscher	036693/ 470-25
SB Kindertagesstätten/Amtsblatt	Frau Seidler	036693/ 470-27

Meldebehörde

Frau Pommer	036693/ 470-19
-------------	----------------

Finanzen

Leiterin	Frau Kutscher	036693/ 470-30
SB Kämmerei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Kämmerei/Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
Kassenleiterin	Frau Draht	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Prüger	036693/ 470-35

Bauamt

SB Bauamt	Frau Schwittlich	036693/ 470-34
SB Bauamt	Herr Stelmasik	036693/ 470-28
Bau-Ing.	Herr Trübger	036693/ 470-21

Kontaktbereichsbeamter

Herr Korbanek	0173/ 30 17 67 6
---------------	------------------

Internetadresse der VG Heideland-Elstertal-Schkölen

E-Mail:	info@vg-hes.de
Internetseite:	www.heideland-elstertal.de

Verwaltungsstelle Schkölen

Hauptamt

Sekretariat/Barkasse	Frau Herrmann	036694/ 403-11
stellv. Leiterin/Ordnungsamt	Frau Kühnel	036694/ 403-26

SB Allg. Verwaltung DGHs/Versicherungen	Frau Pätzold	036694/ 403-25
SB Allg. Verwaltung Fax	Frau Voigt	036694/ 403-18 036694/ 403-20

Meldebehörde

Frau Spörl	036694/ 403-16
------------	----------------

Bauamt

Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 403-15
SB Bauamt	Frau Reich	036694/ 403-24
E-Mail Stadt Schkölen: schkoelen@vg-hes.de		

Kontaktbereichsbeamter

Herr Bauer	0173/ 30 16 60 7
------------	------------------

Klubhaus Crossen

Frau Meißgeier	036693/ 24 87 27
----------------	------------------

E-Mail-Adressen Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Bierbrauer, Martin	bierbrauer@vg-hes.de
Altner, Roberto	altner@vg-hes.de
Baas, Michaela	baas@vg-hes.de
Draht, Romy	draht@vg-hes.de
Gründonner, Lisa-Marie	gruendonner@vg-hes.de
Hauschild, Genia	hauschild@vg-hes.de
Herrmann, Victoria	herrmann@vg-hes.de
Kertscher, Claudia	kertscher@vg-hes.de
Klaumünzner, Nicole	klaumuenzner@vg-hes.de
Krause, Iris	krause@vg-hes.de
Kutscher, Annett	kutscher@vg-hes.de
Kühnel, Nicole	kuehnel@vg-hes.de
Pätzold, Julia	paetzold@vg-hes.de
Pommer, Julia	pommer@vg-hes.de
Prüger, Wiebke	prueger@vg-hes.de
Reich, Silvia	reich@vg-hes.de
Rosenstengel, Eva	rosenstengel@vg-hes.de
Schwittlich, Angela	schwittlich@vg-hes.de
Seidler, Margit	seidler@vg-hes.de
Spörl, Sandra	spoerl@vg-hes.de
Stelmasik, Darius	stelmasik@vg-hes.de
Trübger, Ingo	truebger@vg-hes.de
Voigt, Sabine	voigt@vg-hes.de
Zillich, Claudia	zillich@vg-hes.de
VG	info@vg-hes.de

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 12. Juli 2023, 15.00 Uhr
(bitte unbedingt beachten)

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 21. Juli 2023

Wir gratulieren

... im Monat Juli

Crossen an der Elster

04.07.	zum 75. Geburtstag	Herr Brehme, Hartmut
15.07.	zum 90. Geburtstag	Frau Michel, Ruth

Hartmannsdorf

04.07.	zum 75. Geburtstag	Herr Fritzsche, Joachim
16.07.	zum 70. Geburtstag	Herr Rübener, Manfred
24.07.	zum 75. Geburtstag	Herr Schlicksbier, Jürgen

Rauda

23.07.	zum 80. Geburtstag	Frau Schaft, Lore
--------	--------------------	-------------------

Heideland OT Buchheim

22.07.	zum 70. Geburtstag	Herr Böhme, Peter
--------	--------------------	-------------------

Heideland OT Großhelmsdorf

08.07.	zum 80. Geburtstag	Herr Feniger, Manfred
--------	--------------------	-----------------------

Wetzdorf

06.07.	zum 85. Geburtstag	Frau Kutschbach, Anna
--------	--------------------	-----------------------

Schkölen

20.07.	zum 80. Geburtstag	Herr Grabovac, Marian
--------	--------------------	-----------------------

Silbitz

03.07.	zum 75. Geburtstag	Frau Hebenstreit, Bärbel aus Seifartsdorf
--------	--------------------	--

Walpernhain

02.07.	zum 70. Geburtstag	Herr Schütze, Eberhard
--------	--------------------	------------------------



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt**

**eine/n Sachbearbeiter/in (m/w/d) Ordnungsamt
mit der zusätzlichen Funktion der stellv. Hauptamtsleitung**

für die **Außenstelle Schkölen**, Naumburger Str. 4,
07619 Schkölen.

Ihre Aufgaben u.a.:

Ordnungsamt:

- sämtliche Angelegenheiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Vollzug des Ordnungsbehörden-gesetzes, Vollzug der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie der besonderen ordnungsrechtlichen Vorschriften, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)
- Bearbeitung von Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Beantragung und Registrierung verkehrsrechtlicher Anordnungen inkl. Beschaffung notwendiger Beschilderung und Zubehör
- Genehmigung von Plakatierungen, Lagerfeuern, Baum-fällungen
- Hausnummernvergabe
- Wildschadensbearbeitung

stellv. Hauptamtsleitung:

- Leitung und Koordination des Fachbereiches für die Außenstelle Schkölen
- Erarbeitung von Satzungen, Verträgen, Vereinbarungen
- Organisation und Mithilfe bei der Abwicklung von Wah-len

sonstige Aufgaben:

- Konzeptionelle, verwaltungstechnische und organisa-torische Tätigkeiten bzgl. kultureller Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes Schkölen
- Vereinsregister und Veranstaltungskalender
- Sitzungsdienst / Fertigen von Protokollen

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. erfolgreich abgeschlos-sene Angestelltenprüfung I oder vergleichbarer Abschluss
- idealerweise Erfahrung im Sicherheits- und Ordnungsrecht
- Führungserfahrung ist wünschenswert
- sichere Gesprächsführung, auch in schwierigen Situationen
- gute und rechtssichere Formulierungsfähigkeit in Wort und Schrift
- gute Kenntnisse in der Anwendung der arbeitsplatzbe-zogenen Software (MS-Office)
- gesundheitliche Eignung zur Ausübung der Tätigkeiten
- Fahrerlaubnisklasse B

Wir erwarten weiterhin:

Motivation, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Flexi-bilität, eine selbstständige Arbeitsweise sowie den sicheren und souveränen Umgang mit Menschen.

Wir bieten:

- ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- eine Teilzeitstelle mit derzeit 35 Wochenstunden, mit der Möglichkeit auf eine Vollzeitbeschäftigung ab 01.01.2024
- flexible Arbeitszeiten – Gleitarbeitszeit – zur guten Vereinbarkeit der persönlichen Lebenssituation mit der beruflichen Verantwortung
- Bezahlung entsprechend der Berufserfahrung in der Entgeltgruppe 8 nach dem Tarifvertrag für den öffentli-chen Dienst (TVöD VKA) zuzüglich tariflicher Sonder-zahlung, betrieblicher Altersvorsorge, vermögenswirksa-me Leistungen und Leistungsentgelt
- Möglichkeit zum Fahrradleasing
- 30 Tage Erholungsurlaub sowie freie Tage am 24. und 31. Dezember

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:
Personalabteilung Frau Gründonner, Tel. 036693/470-15

Haben Sie Interesse? Dann freuen wir uns über die Zustellung Ihrer Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeug-nisse, Tätigkeitsnachweise, Nachweise über fachliche Quali-fikationen) bis zum **23.06.2023, 12:00 Uhr** an die

**Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen,
Flemmingstraße 17,
07613 Crossen an der Elster**

oder an

gruendonner@vg-hes.de.

**M. Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender
Verwaltungsgemeinschaft
Heide-land-Elstertal-Schkölen**

Achtung Vierteljahreszahler Grundsteuern

Wir weisen darauf hin, dass am 01.07. die Jahressteuern fällig sind. Bitte überweisen Sie diese bis zum o. g. Termin. Verwenden Sie zur Zahlung die in Ihrem Steuerbescheid angegebene Bankverbindung. Bei den Steuerzahlern, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, erfolgt der Einzug am 30.06.2023.

**Draht
Kassenverwalterin**

Gemeinde Crossen an der Elster

Bürgermeisterwahl am 03. September 2023

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. In der Gemeinde Crossen an der Elster wird am 03.09.2023 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.
 Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:
 - a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 58 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen bis zum 31.07.2023, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen in 07613 Crossen an der Elster, Flemmingstraße 17, Raum 1.4 ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden,

dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 21.07.2023 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Crossen an der Elster, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 21.07.2023 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 31.07.2023 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 01.08.2023 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

DER GEMEINDEWAHLLEITER

Übliche Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen sind:

montags und mittwochs	von 9:00 - 11:30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 9:00 - 11:30 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 - 11:30 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 9:00 - 11:30 Uhr

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Crossen a.d. Elster für das Sondergebiet (SO) Einzelhandel „An der Bahnhofstraße“ als Überplanung einer nördlichen Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 „Lange Wiese / Rautenanger“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der durch den Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster in der Sitzung vom 24.11.2022 mit Beschluss Nr. 42/2022 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet (SO) Einzelhandel „An der Bahnhofstraße“ wurde mit Schreiben vom 20.12.2022 dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises zur Genehmigung eingereicht.

Die Gemeinde Crossen an der Elster hat mit Schreiben vom 16.03.2023 den Antrag auf Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zurückgezogen, da die Planung das Schutzbedürfnis der angrenzenden Wohnbebauung auf dem Flurstück 35/6 in der Flur 3 der Gemarkung Crossen vor den durch den Betrieb des geplanten Penny-Marktes einwirkenden Lärmimmissionen nicht hinreichend berücksichtigt.

Zum Schutz gegen Außenlärm war daher an der Grundstücksgrenze zum Flurstück 35/6 im Bereich des Parkplatzes des geplanten Penny-Marktes auf einer Länge von 23,50 Meter eine drei Meter hohe, zum Boden abgedichtete Lärmschutzwand festzusetzen.

Der geänderte Planentwurf ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen a.d. Elster hat am 27.04.2023 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Crossen a.d. Elster für das Sondergebiet (SO) Einzelhandel „An der Bahnhofstraße“ als Überplanung einer nördlichen Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 „Lange Wiese / Rautenanger“ sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. **Da durch die Änderung ausschließlich die Belange des Immissionsschutzes des Flurstücks 35/6 berührt sind**, hat der Gemeinderat gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abzugeben sind und gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen auf zwei Wochen verkürzt werden.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemeinde Crossen a.d. Elster. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1/15, 1/16 und 39/9 in der Flur 3 der Gemarkung Crossen a.d. Elster mit einer Fläche von ca. 0,55 Hektar sowie zum Zwecke des Anschlusses an öffentliche Verkehrsflächen Teilflächen der Flurstücke 1/7, 1/11, 64/22, 64/23 und 64/53 in der Flur 3 der Gemarkung Crossen a.d. Elster.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll Baurecht zur Ansiedlung eines Lebensmittel-Discount-Marktes mit einer zulässigen Verkaufsfläche von 799 m² im nördlichen Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes „Lange Wiese / Rautenanger“ geschaffen werden.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der beigefügte Lageplan maßgebend.

Die 2. Änderung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, die zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellten Gutachten und die der Gemeinde bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **vom 26.06.2023 bis 07.07.2023** in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal-Schkölen“, Flemmingstraße 17, in 07613 Crossen a.d. Elster, 4. Etage, während der Öffnungszeiten

Montag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus und können dort nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 036693 - 47014 oder nach Terminvereinbarung per Email unter altner@vg-hes.de eingesehen werden.

Alle ausliegenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Gemeinde Crossen unter www.heideland-elstertal.de einzusehen.

Die Gemeinde Crossen a.d. Elster weist unter Bezugnahme auf den § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hin, dass Stellungnahmen nur zu den **geänderten Teilen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans** abgegeben werden können.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Crossen a.d. Elster deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht folgende Fachgutachten:

- GEODIENST Ingenieurbüro für Baugrund und Tiefbauüberwachung
Baugrundgutachten für den Neubau eines Penny-Marktes in Crossen/Elster.
Ruhla/Thüringen, 28.09.2021
- Goritzka Akustik Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik
Schalltechnische Untersuchung zum Neubau eines Lebensmittelmarktes Bahnhofstraße in 07613 Crossen
Leipzig, 05.05.2021
- IBR – Planungsbüro für Straßenverkehrstechnik
HBS-Berechnungen. Crossen an der Elster, L 1374 – Bahnhofstraße/Anbindung Einkaufsmarkt
Gera, 08.08.2019

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

I. Aus dem Umweltbericht

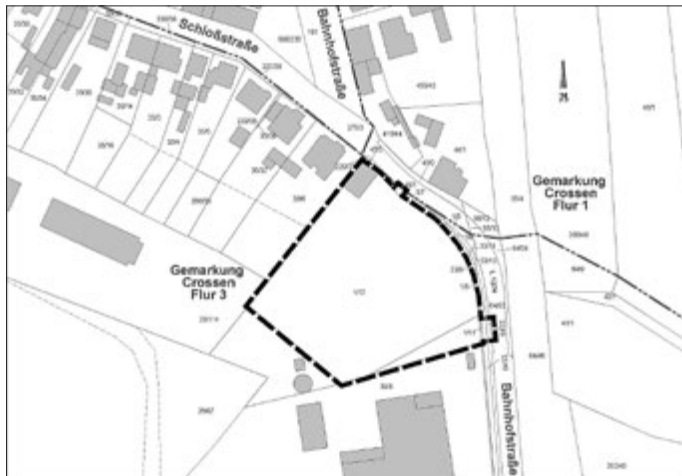
1. **Angaben zum Schutzgut natürliche Ressource Fläche**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, u.a. mit Ausführungen zum Flächenverbrauch und zur Flächenversiegelung.
2. **Angaben zum Schutzgut Boden / Geologie / Altlasten**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, u.a. mit Ausführungen zur Überformung des Bodens, zum Verlust von Bodenfunktionen und zur Versiegelung.
3. **Angaben zum Schutzgut Wasser**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, u.a. mit Ausführungen zum Grundwasser und zur Ableitung von Oberflächenwässern.
4. **Angaben zum Schutzgut Klima und Luft**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, u.a. mit Ausführungen zum Lokalklima und zum Mikroklima.
5. **Angaben zum Schutzgut Tiere und Pflanzen**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf im Geltungsbereich vorhandene Vegetationsstrukturen, Biotope und Fauna mit Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung.
6. **Angaben zum Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung.
7. **Angaben zum Schutzgut Mensch**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf das Schutzgut Mensch mit Hinweisen zum Lärmschutz der benachbarten Wohnbebauung.

8. **Angaben zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter**
Bestandsbeschreibung und Bewertung mit Hinweis auf das Vorkommen von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet.
 9. **Angaben zu Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen**
Ausführungen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich der zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.
- II. Aus dem Baugrundgutachten für den Neubau eines Penny-Marktes in Crossen/Elster vom 28.09.2021:**
Dokumentation der Bodenbelastungen im Plangebiet mit Empfehlungen zum Umgang mit Boden im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme.
- III. Aus den schalltechnischen Untersuchungen zum Neubau eines Lebensmittelmarktes Bahnhofstraße in 07613 Crossen vom 05.05.2021 und 22.03.2023:**
Angaben zu den auf die benachbarte Bebauung einwirkenden zu erwartenden Lärmeinwirkungen.
- IV. Aus den HBS-Berechnungen Crossen an der Elster, L 1374 – Bahnhofstraße / Anbindung Einkaufsmarkt vom 08.08.2019:**
Angaben zu den Auswirkungen der geplanten Erschließung und der damit zusammenhängenden Zu- und Abfahrtsströme auf die Bahnhofstraße.
- V. Aus den umweltbezogenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**
1. **Stellungnahme der Öffentlichkeit vom 15.11.2020**
Hinweis auf Gefährdungen des fließenden motorisierten Verkehrs sowie des Radverkehrs im Bereich der geplanten nördlichen Zufahrt ins Plangebiet und Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung.
 2. **Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 06.11.2020**
 - Hinweis auf die Erstellung eines Umweltberichts und Hinweis auf das Gebot zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und zur Festsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen.
 3. **Stellungnahmen des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vom 09.11.2020 und 09.12.2021**
 - Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde, dass das Flurstück 1/13 in der Flur 3 der Gemarkung Crossen im Thüringer Altlasteninformationssystem (Thalis) als Altstandort bzw. altlastenverdächtige Fläche unter der Thalis-Kennziffer 06564 erfasst ist; Hinweise zur vormaligen Nutzung des Geländes und Erteilung von Auflagen zu Bodenuntersuchungen und zum Umgang mit Boden im Rahmen der Gebietserschließung. Hinweise zum Umgang mit Boden in Auswertung des vorliegenden Baugrundgutachtens.
 - Hinweis zum vorrangigen Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch bodenbezogene Maßnahmen.
 - Hinweise der Unteren Abfallbehörde zur abfallrechtlichen Erschließung des Plangebietes im Rahmen der konkreten Umsetzung des Bauvorhabens.
 - Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde, dass im Planverfahren der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte bezogen auf die benachbarte Wohnbebauung zu erbringen ist.
 - Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde zur Ergänzung der im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgeführten allgemeinen Hinweise um Hinweise zu den Belangen des Artenschutzes.
 - Hinweis der Unteren Wasserbehörde auf eine ggf. auftretende Betroffenheit des Plangebietes im Zusammenhang mit Hochwasserabläufen des Fließgewässers Rauda und Hinweis zur Ableitung von Niederschlagswasser.
- VI. Aus den umweltbezogenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf und zum geänderten Entwurf**
1. **Stellungnahme der Öffentlichkeit vom 25.04.2022**
 - Hinweis bzgl. der geplanten Versickerung von Oberflächenwasser im Hinblick auf Überschwemmungen bei Starkregen im Bereich Hauptstraße / Klubhaus.
 - Hinweis auf Gefahren für Verkehrsteilnehmer durch die Grundstückszufahrt.
 2. **Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 31.03.2022**
 - Hinweis zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahme im Durchführungsvertrag.
 3. **Stellungnahmen des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vom 12.04.2022, 03.05.2022 und 26.10.2022**
 - Hinweis zur Einstufung der angrenzenden Bebauung als Wohngebiet und Hinweise zur Ergänzung der Ausführungen in der Begründung zum Schutzanspruch des Außenwohnbereichs und zur Sicherung der in der schalltechnischen Untersuchung getätigten Annahmen.
 - Hinweis zum Umgang mit Erdaushub und dessen Entsorgung.
 - Hinweis auf die Beachtung der in der schalltechnischen Untersuchung formulierten Vorgaben bei der Umsetzung des Vorhabens.
 - Hinweis bzgl. der Erfassung des Plangebietes als Altstandort bzw. altlastenverdächtige Fläche im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) unter der Kennziffer 06564 und Hinweise zum Umgang mit der Bodenbelastung.
 - Hinweise bzgl. der geplanten Zu- und Ausfahrten im Hinblick auf Nachteile der öffentlichen Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs.
 - Hinweise zur Lage des Plangebietes außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete und zur Versickerung von Oberflächenwasser und Hinweis, dass bei der Ausführung der Versickerungsanlage eine Schadstoffverlagerung aus den Auffüllungen in das Grundwasser zu verhindern ist.
 - Empfehlung zur Bewertung der gesamten Fernwärmetrasse als naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme und Hinweise zur geänderten Ausgleichsmaßnahme und deren dauerhafte Unterhaltung und rechtliche Sicherung.
 - Hinweise zur Ergänzung des zur Kompensationsmaßnahme erstellten Maßnahmeblattes und zum Nachweis der Verwendung der für die Maßnahme zur Verfügung stehenden Geldmittel.
 4. **Stellungnahmen des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 05.04.2022 und 25.10.2022**
 - Hinweis zur Übernahme der Empfehlungen aus der Schallimmissionsprognose als textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes.
 - Hinweis auf die in einer Entfernung von ca. 850 Meter südwestlich des Plangebietes gelegenen Depo nie Hartmannsdorf.
 - Hinweise zur Geologie des Plangebietes und zur Baugrundbewertung.
 5. **Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, vom 04.10.2022**
Hinweise zum Erfordernis der Beantragung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis für die Realisierung der Ausgleichsmaßnahme und zur Beachtung von Schutzmaßnahmen für den Denkmalbestand.
 6. **Stellungnahme des NABU SHK e.V. vom 08.10.2022**
Vorschlag zur Anlage eines Amphibienschutzzaunes an der Landstraße von Wolfersdorf nach Stadtröda als Alternative zur festgesetzten Ausgleichsmaßnahme.
 7. **Stellungnahmen der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. vom 13.04.2022 und 27.10.2022**
Hinweis bzgl. der Versiegelung der Brachfläche.
 8. **Stellungnahme des Kulturbundes für Europa e.V. vom 24.10.2022**
Hinweis zur Begrenzung der Bodenversiegelungen im Hinblick auf die Grundwasserneubildung und schädliche Bodenveränderungen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Gemeinde Crossen a.d. Elster ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

H. Zimmermann
1. Beigeordneter

Anlage



Gemeinde Crossen an der Elster - Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Crossen a.d. Elster für das Sondergebiet (SO) Einzelhandel „An der Bahnhofstraße“ als Überplanung einer nördlichen Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 „Lange Wiese / Rautenanger“

Gemeinde Hartmannsdorf

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hartmannsdorf zur Sitzung am 11. Mai 2023

Beschluss – Nr. 08 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt auf der Grundlage der §§ 55 bis 57 der Thüringer Kommunalordnung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 gemäß der Anlage.

- Zustimmung

Beschluss – Nr. 09 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, gemäß § 62 der Thüringer Kommunalordnung die mittelfristige Finanzplanung 2022 – 2026 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm der Gemeinde Hartmannsdorf für den Finanzplanungszeitraum 2022 – 2026.

- Zustimmung

Beschluss – Nr. 10 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, Herrn Uwe John, 07613 Hartmannsdorf in die Vorschlagsliste der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Stadtroda für die am 01.01.2024 beginnende Amtsperiode aufzunehmen.

- Zustimmung

Beschluss – Nr. 11 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die Änderung der Nutzungsordnung für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses in dem Punkt „Stornierungskosten bei Übernachtungen“ ohne weitere Leistungen.

Folgende Gebühren sollen im Falle einer Stornierung erhoben werden:

Stornierung innerhalb von **7 Arbeitstagen vor Übernachtung 20 %**

Stornierung innerhalb von **3 Arbeitstagen vor Übernachtung 50 %**.

- Zustimmung

Beschluss – Nr. 12 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, für die Umrüstung der Leuchten im Bauhof auf LED der Fa. Elektro Hempel in Höhe von 2.492,10 € den Zuschlag zu erteilen. Der Bürgermeister wird zur Auftragsvergabe ermächtigt.

- Zustimmung

Beschluss – Nr. 13 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, die Kindertagesstätte an den Betreiber AWO Eisenberg zu veräußern. Der Kaufpreis ist auf der Grundlage des § 67 ThürKO zu verhandeln.

- Zustimmung

Beschluss – Nr. 14 / 2023:

Bauangelegenheit (nicht öffentlich)

- Zustimmung

Schöffenwahl 2023

Offenlage der Vorschlagsliste

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 über die Aufnahme von Bewerbern in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023 (Amtsperiode 2024 - 2028) beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

19. Juni 2023 bis 23. Juni 2023

zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstr. 17, 07613 Crossen an der Elster, zu den Dienstzeiten aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Montag: 09:00 - 11:30 und 13:00 - 15:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 11:30 und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Hartmannsdorf, den 16.05.2023

gez. Sahr

Bürgermeister

Gemeinde Heide-land

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Heide-land zur Sitzung am 15. Mai 2023

Beschluss – Nr. 08 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt, Herrn Hartmut Harnisch, 07613 Heide-land, in die Vorschlagsliste der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Stadtroda für die am 01.01.2024 beginnende Amtsperiode aufzunehmen.

- Zustimmung

Beschluss – Nr. 09 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt, Herrn Detlef Herbst, 07613 Heide-land, in die Vorschlagsliste der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Stadtroda für die am 01.01.2024 beginnende Amtsperiode aufzunehmen.

- Zustimmung

Beschluss – Nr. 10 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt, Herrn Benjamin Horn, 07613 Heide-land, in die Vorschlagsliste der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Stadtroda für die am 01.01.2024 beginnende Amtsperiode aufzunehmen.

- Zustimmung

Beschluss – Nr. 11 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt, Frau Kathrin Nimmler, 07613 Heide-land, in die Vorschlagsliste der

Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Stadtroda für die am 01.01.2024 beginnende Amtsperiode aufzunehmen.

- **Zustimmung**

Beschluss – Nr. 12 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt die „2. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Heideland – *Kostentarif*“ in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss – Nr. 13 / 2023:

Grundstücksangelegenheit - nichtöffentlich

- **Zustimmung**

Beschluss – Nr. 14 / 2023:

Grundstücksangelegenheit - nichtöffentlich

- **Zustimmung**

Beschluss – Nr. 15 / 2023:

Bauangelegenheit - nichtöffentlich

- **Zustimmung**

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Heideland zur Sitzung am 05. Juni 2023

Beschluss – Nr. 16 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt auf der Grundlage der §§ 55 bis 57 der Thüringer Kommunalordnung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 gemäß der Anlage.

- **Zustimmung**

Beschluss – Nr. 17 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt, gemäß § 62 der Thüringer Kommunalordnung die mittelfristige Finanzplanung 2022 – 2026 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm der Gemeinde Heideland für den Finanzplanungszeitraum 2022 – 2026.

- **Zustimmung**

Beschluss – Nr. 18 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2023 – 2026 in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss – Nr. 19 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt das Verfahren zur Aufhebung der Ortsabrundungssatzung Rudelsdorf aus dem Jahr 1994 einzuleiten. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die gesamte Ortslage Rudelsdorf.

- **Zustimmung**

Beschluss – Nr. 20 / 2023:

Grundstücksangelegenheit – nicht öffentlich

- **Zustimmung**

Beschluss – Nr. 21 / 2023:

Stundungsantrag – nicht öffentlich

- **Zustimmung**

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heideland vom 22. Mai 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 die o. g. Satzung beschlossen. Die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes, SHK hat mit Schreiben vom 19.04.2023 die Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heideland zugelassen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Heideland vom 05.03.2009, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 05.12.2022 wird wie folgt geändert:

1.

Im § 8 „**Bürgermeister**“ wird der Abs. 3 gestrichen und folgende Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

(3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;

2. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die er der Zustimmung des Gemeinderats bedarf. Hierzu zählen insbesondere die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.

3. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch diese Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(4) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 200,00 Euro nicht übersteigen.

2.

Im § 16 „**Haushaltswirtschaft**“ werden die Absätze zwei und drei wie folgt neu formuliert:

- (2) Über zulässige überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (üplA, aplA) i.S.d. § 58 ThürKO entscheidet bis zu einer Höhe von **800,00 €** der Leiter der Kämmerei, in einer Höhe zwischen **800,01 €** und **1.600,00 €** der Bürgermeister und in einer Höhe zwischen **1.600,01 €** und **3.200,00 €** der Hauptausschuss.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als **3.200,00 €** sind vom Gemeinderat zu beschließen.

- (3) Über Stundungsanträge entscheidet bis zu einer Höhe von **2.600,00 €** der Leiter der Kämmerei, in einer Höhe zwischen **2.600,01 €** und **5.200,00 €** der Bürgermeister und in einer Höhe zwischen **5.200,01 €** und **12.000,00 €** der Hauptausschuss.

Stundungsanträge von mehr als **12.000,00 €** sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Artikel 2

Diese 7. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heideland, den 22.05.2023

H.-R. Pöhl
Bürgermeister
Heideland

- Siegel -

Schöffenwahl 2023

Offenlage der Vorschlagsliste

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland hat in seiner Sitzung am 15.05.2023 über die Aufnahme von Bewerbern in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023 (Amtsperiode 2024 – 2028) beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

19. Juni 2023 bis 23. Juni 2023

zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Flemmingstr. 17, 07613 Crossen an der Elster, zu den Dienstzeiten aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Montag: 09:00 – 11:30 und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 11:30 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 – 11:30 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 11:30 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Heide-land, den 22.05.2023

gez. Pöhl
Bürgermeister

Gemeinde Rauda

Schöffenwahl 2023

Offenlage der Vorschlagsliste

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 über die Aufnahme von Bewerbern in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023 (Amtsperiode 2024 – 2028) beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

19. Juni 2023 bis 23. Juni 2023

zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstr. 17, 07613 Crossen an der Elster, zu den Dienstzeiten aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Montag: 09:00 – 11:30 und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 11:30 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 – 11:30 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 11:30 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Rauda, den 01.06.2023

gez. Dietrich
Bürgermeister

Stadt Schkölen

Der Stadtrat der Stadt Schkölen hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 mit Beschluss-Nr. 195-24/2023 die Feuerwehrsatzung der Stadt Schkölen beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landrat-samt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 18.04.2023 die Bekanntmachung der Satzung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.



Satzung der Stadt Schkölen über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November

2020 (GVBl. S. 559) hat der Stadtrat der Stadt Schkölen in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schkölen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige Einrichtungen der Stadt Schkölen (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Schkölen“. Sie besteht aus den Ortsteilen:
„Freiwillige Feuerwehr Stadt Schkölen“
„Freiwillige Feuerwehr Stadt Schkölen Ortsteil Dothen“
„Freiwillige Feuerwehr Stadt Schkölen Ortsteil Graitschen a.d. Höhe“
„Freiwillige Feuerwehr Stadt Schkölen Ortsteil Wetzdorf“
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Schkölen besteht aus selbstständigen Ortsteilfeuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters. Die Leitung der Ortsteilfeuerwehren obliegt den jeweilig gewählten Wehrführern. Der Stadtbrandmeister ist den Wehrführern weisungsbefugt.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung durch Feuerwehrvereine (§ 19 dieser Satzung in Verbindung mit §10 Abs. 6 ThürBKG).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
 - 2.1. Hilfeleistungen, welche nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2.2. Überlassung von Gerät und Material zum Ge- oder Verbrauch,
 - 2.3. Bergungs-, Aufräumungs-, Instandsetzungs- und Sicherheitsaufgaben, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben gehören.
- (3) Alle freiwilligen Aufgaben sind gebührenpflichtig. Ausnahmen bestimmt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister. Die Gebühren werden gemäß der Gebührensatzung für die Tätigkeiten der Feuerwehren der Stadt Schkölen erhoben.
- (4) Alle freiwilligen Leistungen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters oder des Stadtbrandmeisters. Die Einsatzbereitschaft darf durch die freiwilligen Leistungen nicht gefährdet werden. Alle Leistungen sind durch den Stadtbrandmeister dem Bürgermeister zu melden. Mit der Genehmigung ist die freiwillige Leistung ein angeordneter Einsatz für die teilnehmenden Feuerwehrmitglieder.
- (5) Auf diese freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Schkölen.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Schkölen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schkölen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Jugendabteilung
2. Einsatzabteilung
3. Alters- und Ehrenabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen sind entsprechend der geltenden Vorschriften mit persönlicher Ausrüstung zu versorgen. Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Schkölen Schadenersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister, dem Wehrführer oder dem Einheitsführer unverzüglich anzuzeigen:
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung
 - eingeschränkte Dienst- oder Einsatztauglichkeit.
- Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige schriftlich oder zur Niederschrift an die Verwaltung weiterzuleiten. Alle Vorfälle sind durch den Stadtbrandmeister dem Bürgermeister zu melden.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Schkölen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Schkölen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit, in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen ist (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte nach §11 dieser Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schkölen müssen Einwohner der Stadt Schkölen sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über die geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. (§ 13 Abs. 4 ThürBKG)
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse sind dem Stadtbrandmeister umgehend durch den jeweiligen Wehrführer anzuzeigen.
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrdienstausweises und der Feuerwehrsatzung der Stadt Schkölen bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (8) Mit der Aufnahme in die Einsatzabteilung beginnt die aktive Dienstzeit in der Feuerwehr, sofern diese nicht bereits aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Jugendfeuerwehr begonnen wurde.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet außer durch den Tod mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - b) aus gesundheitlichen Gründen,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) der Auflösung der Feuerwehr.
- (2) Die Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung nach §6 Abs. 1 Pkt. B und C muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des entsprechenden Wehrführers der betreffenden Ortsteilfeuerwehr entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen. Der zu Entpflichtende ist vor dem Ausschluss anzuhören.

- (4) Zum Austritt aus der Einsatzabteilung ist dem Betroffenen eine Entpflichtungsurkunde auszustellen, aus welcher die aktive Dienstzeit und die erlangten Qualifikationen hervorgehen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter. Die Einsatzabteilungen der Ortsteile wählen den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer des jeweiligen Ortsteils.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an Ausbildungen, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen im Übungs- und Ausbildungsdienst eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrführer und dem Bürgermeister ihm
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter dem Betroffenen, dem Wehrführer und dem Stadtbrandmeister ausgesprochen.
- (3) Der Verweis muss schriftlich erfolgen und hat unmissverständlich auszusagen, dass bei einer Wiederholung der nicht geduldeten Tätigkeit ein Ausschluss aus der Einsatzabteilung droht. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Ein Verweis wird aktenkundig bei der Stadt Schkölen, sowie dem zuständigen Wehrführer hinterlegt.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer aufgrund Erreichen der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch den Tod:
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz d dieser Satzung gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern von Arbeitsgruppen berufen werden.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schkölen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Schkölen“. Werden mehrere Jugendabteilungen gebildet, so führen diese den Namenszusatz des jeweiligen Ortsteils entsprechend §1 Abs. 1 dieser Satzung analog der Ortsteilfeuerwehren.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schkölen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Schkölen und durch den jeweiligen Wehrführer, die sich zur Umsetzung jeweils eines Jugendfeuerwehrwartes bedienen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteiles sein. Er hat die Qualifikationen gemäß §11 Abs. 1 ThürFBG zu erwerben.

§ 11

Stadtbrandmeister und Stellvertreter

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schkölen ist der Stadtbrandmeister. Sein Stellvertreter tritt in seiner Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung (§ 16 dieser Satzung) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schkölen statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schkölen angehört, Einwohner der Stadt Schkölen ist und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Schkölen berufen. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schkölen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Er hat dem Stadtrat auf Verlangen Rechenschaft und Auskunft zu geben. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und gebildete Arbeitsgruppen zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Schkölen berufen.
- (7) Grundsätzlich ist §11 Abs. (4) dieser Satzung ebenfalls für den stellvertretenden Stadtbrandmeister anzuwenden. Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen. Insbesondere aufgrund fehlender Lehrgangskapazitäten der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge sind Ausnahmen zulässig. Die fehlenden Voraussetzungen sind innerhalb von zwei Jahren nachzuholen.

§ 12

Wehrführer und Stellvertreter

- (1) Die Wehrführer führen die jeweilige Freiwillige Ortsteilfeuerwehr nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (3) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt §11 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung entsprechend.

- (4) Der Wehrführer ist zuständig für die Einsatzbereitschaft der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Insbesondere ist er verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung, der ordnungsgemäßen Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen, der Funktionserhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen der Brandbekämpfung und der Allgemeinen Hilfe sowie des Gerätehauses der Feuerwehr.

§ 13

Arbeitsgruppen

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Namensgebung der Arbeitsgruppe sollte unter Berücksichtigung der zu behandelnden Fachthematik erfolgen.
- (2) Arbeitsgruppen bestehen aus mindestens 4 aktiven oder passiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schkölen und dem Stadtbrandmeister oder dessen Stellvertreter.
- (3) Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters durch den Bürgermeister der Stadt Schkölen mittels Dienstanweisung gebildet. Dabei wird auch der Leiter der Arbeitsgruppe, sowie dessen Stellvertreter festgelegt.
- (4) Der Leiter beruft die Sitzungen der Arbeitsgruppen ein. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Leiter kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen und Fachberater zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Beratungen teilzunehmen. Die Termine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 14

Wehrführerausschuss

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Schkölen bildet einen Wehrführerausschuss, bestehend aus Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern.
- (2) Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe, sich in allen Themen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe abzustimmen. Insbesondere sind gemeinsame Beschlüsse zu Fragen der Alarm- und Ausrückordnung, der Organisation und Umsetzung aktueller Rechtsvorgaben zu treffen, sowie Dienstanweisungen inhaltlich vorzubereiten. Regelmäßig soll die Fortschreibung des Feuerwehrentwicklungskonzeptes und Vorschläge zu Investitionen und Instandhaltungen beraten werden.
- (3) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses mindestens einmal im Vierteljahr ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Der Stadtbrandmeister kann zur Sitzung weitere Funktionsträger, insbesondere Gerätewarte und Fachberater einladen.

§ 15

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Ortsteiles statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr abzulegen.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (6) Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsteile der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schkölen statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr abzulegen.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 17

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens einen Monat vorher schriftlich zu informieren. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Gewählt wird schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei erstmaliger Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Den zur Stichwahl in Frage kommenden Kandidaten ist vor der Wahlhandlung das Wort an die Wahlberechtigten zu ermöglichen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Der §20 gilt entsprechend.

§ 18

Gerätewarte

- (1) Der Bürgermeister beruft auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters Gerätewarte nach der Größe der Feuerwehr und den anstehenden Aufgaben entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Den Gerätewarten ist bei der Durchführung Ihrer Aufgaben nur der Stadtbrandmeister weisungsbefugt.

§ 19

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung. Die Stadt Schkölen wird Feuerwehrvereine fördern und unterstützen.

§ 20

Niederschriften

- (1) Über alle in dieser Satzung genannten Ausschüsse, Wahlen oder Versammlungen sind Protokolle anzulegen.
- (2) Zuständig hierfür ist der Versammlungs- oder Ausschussvorsitzende. Er kann eine andere Person bestimmen, die eine Niederschrift anfertigen soll. Nach der Ausfertigung ist die Niederschrift den Versammlungsteilnehmern vorzulegen und anschließend in der zuständigen Verwaltung der Stadt Schkölen zu verwahren.

§ 21

Gleichstellungsbestimmung

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzungen der Stadt Schkölen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Januar 2010 außer Kraft.

Schkölen, den 26.05.2023

Dr. Ehlers-Tomancová
Bürgermeisterin
Stadt Schkölen

Der Stadtrat der Stadt Schkölen hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 mit Beschluss-Nr. 85-11/2021 Satzung der Stadt Schkölen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schkölen beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 03.03.2021 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

Auf Grund eines Formfehlers muss die Satzung nochmals veröffentlicht werden.



Satzung der Stadt Schkölen

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schkölen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457); zuletzt geändert am 13. Oktober 2020 (GVBl. 543) hat der Stadtrat der Stadt Schkölen am 11.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Dienstdurchführung nach der aktuellen Gesetzgebung des Freistaates Thüringen.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der gewählte Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Schkölen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus dem Grundbetrag in Höhe von 80,00 € und einer Zulage für jede Freiwillige Orts- oder Teilfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich in Höhe von 6,00 € zusammensetzt.
- (2) Wehrführer und Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gestaffelt in Abhängigkeit der Einsatzdienststärke von mindestens 50,00 €. Überschreitet die Einsatzdienststärke eine Löschgruppe erhält der Wehrführer 60,00 €. Überschreitet die Einsatzdienststärke zwei Löschgruppen erhält der Wehrführer 70,00 €.
- (3) Der jeweilige Stellvertreter der unter vorgenannten Absätzen (1) und (2) genannten ehrenamtlichen Funktion, ausgenommen der Stellvertreter der Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (4) Übernimmt der Stellvertreter im Sinne des §2 Absatz (3) die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (5) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € unabhängig von der Mitgliederzahl der Jugendfeuerwehr.

- (6) Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €, sobald die Mitgliederanzahl der jeweiligen Jugendfeuerwehr 10 Kinder und Jugendliche übersteigt.
- (7) Die in der Feuerwehr vom Bürgermeister ernannten Gerätewarte erhalten jeweils eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (8) Feuerwehrangehörige, welche dauerhaft Aufgaben für die Alarm- und Einsatzplanung; die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel; die statistische Datenerfassung wahrnehmen erhalten, ebenso wie der ernannte Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren der Stadt Schkölen eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 3

Finanzielle Mittel für Ausbildung und Anerkennung der ehrenamtlichen Feuerwehr

- (1) Der Freiwilligen Feuerwehr jedes Ortsteiles wird unabhängig der Regelungen der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung für die kalenderjährlich durchzuführende Jahreshauptversammlung zusätzlich durch die Stadt Schkölen ein freiwilliger Zuschuss in Höhe von 3,00 € pro aktivem Feuerwehrangehörigen und Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die jährlich durchzuführende Gemeinschaftsausbildung stehen dem verantwortlichen Stadtbrandmeister 2,00 € pro aktivem Feuerwehrangehörigen zur Verfügung.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der kalendermonatliche Pauschalbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der ersten Hälfte des Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Kalendermonat zu belassen.

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schkölen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 05.06.1998 inklusive aller Änderungssatzungen (Abschließend mit der 2. Änderungssatzung vom 06.02.2020) außer Kraft.

Schkölen, den 24.05.2023

Dr. Ehlers Tomancová
Bürgermeisterin

Schöffenwahl 2023

Offenlage der Vorschlagsliste

Der Stadtrat der Stadt Schkölen hat in seiner Sitzung am 04.05.2023 über die Aufnahme von Bewerbern in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023 (Amtsperiode 2024 – 2028) beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

19. Juni 2023 bis 23. Juni 2023

zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen, Flemmingstr. 17, 07613 Crossen an der

Elster und in der Außenstelle in Schkölen, Naumburgerstraße 4, 07619 Schkölen zu den Dienstzeiten aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Montag: 09:00 - 11:30 und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 11:30 und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Crossen, den 04.05.2023

gez. Dr. Ehlers-Tomancová
Bürgermeisterin

Gemeinde Silbitz

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Silbitz zur Sitzung am 30. Mai 2023

Beschluss - Nr. 02 / 2023:

Annahme einer Spende – nichtöffentlich
- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 03 / 2023:

Bauangelegenheit – nichtöffentlich
- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 04 / 2023:

Bauangelegenheit – nichtöffentlich
- **Zustimmung**

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Pöbbeck, wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung mit Nachweis Nr. 14 Fall: 1 betroffen:

Gemarkung **Poppendorf (2008)**

Flur(en) **1** Flurstück(e) **20/3**

Der entsprechende Fortführungsnachweis kann von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom **26.06.2023 bis 28.07.2023**
in der Zeit von **Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr**
Mo, Di, Mi, Do 13:00-15:30 Uhr
in den Räumen des **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**
Katasterbereich Pöbbeck
Rosa-Luxemburg-Str. 7
07381 Pöbbeck

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Fortführungsnachweis kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Pößneck
Rosa-Luxemburg-Str. 7
07381 Pößneck

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag

Tanja Zschech

Referatsbereichsleiterin

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Fundtieranzeige

Am **23.05.2023** wurde in Eitzdorf folgendes Tier gefunden und dem Tierheim in Eisenberg übergeben:

Hauskatze, tricolor

Fundort: Eitzdorf

Alter: ca. 2 Jahre

Geschlecht: weiblich, wild, ältere Fraktur an der Hüfte

Der Besitzer melde sich bitte im

Tierheim Eisenberg
Am Ziegelteich 17
07607 Eisenberg
Tel.: (036691) 52030

Gemeinde Crossen an der Elster

Infos aus dem Klubhaus sowie Seniorenbüro Crossen

Rückschau

Auch die zweite Aufführung „Testamentseröffnung mit Hindernissen“, von unserer Haus-Theatergruppe „Elsterkiesel“, dieses Mal hauptsächlich für unsere Senioren, fand großen Anklang und war sehr gut besucht.

Unser Kulturdienstag entführte die Besucher auf eine Expeditionreise nach Äthiopien Djibouti. Es gab gefühlt hautnah, sehr viel über Land, Menschen und Natur zu erfahren. Im Anschluss gab es noch lebhafte Gespräche und Erfahrungsaustausch mit Besuchern, welche in dem Land für eine längere Zeit gelebt haben.

Natürlich gab es auch wieder sportliche Aktivitäten zur Montagsgymnastik. Es wurde wieder lecker geschlemmt, verbunden mit einem fröhlich gestimmten Erfahrungsaustausch, beim Mittagstisch und dem Dienstagsfrühstück.



Vorschau

20.06., 09:00 Dienstagsfrühstück für jederman - schlemmen, plaudern und genießen

21.06., 10:00 Treffen im Schlosspark Droyßig (individuelle An- und Abreise) Sommerwanderung durch den Weinberg mit Besichtigung der Schlosskirche des „Landschloss Droyßig“.

Wir bitten um Anmeldung unter 036693 248727 oder 0173 6426551! **Gesamt Strecke ca. 4 km.**

Sommerwanderung

Weinberg - Schlosskirche „Landschloss Droyßig“



*Eine köstlich-kulturelle Wanderung zum
Sommeranfang, in der Region um Droyßig.*

Wanderung über „Vogelstange“ zum Weinberg vom Weingut Triebe. Über Waldweg zum „Landschloss Droyßig“. Dort Einkehr zum Mittagstisch. Danach Besichtigung Schlosskirche mit kleiner Führung & anschließender Schlossturmbesteigung (optional). Im Anschluss gemeinsamer Kaffeetisch.

21.06. || 10:00

Start Schlosspark Droyßig

Treffen im Schlosspark 10.00 Uhr (individuelle An- und Abreise, Mitfahrgelegenheiten ab Crossen, bitte Absprechen mit Seniorenbüro)

Wir bitten um Anmeldung unter 036693 248727 || **gesamt Strecke ca. 4 km**

Herzlich willkommen zu unserem Sommerfest, bei schönem Wetter vor dem Klubhaus.

Freuen sie sich auf fröhliche Unterhaltung, selbstgebackenen Kuchen, Roster, leckere Kaltgetränke und als musikalischen Glanzpunkt ein LEIERKASTENMANN.

Kartenvorverkauf im Klubhaus

Reservierung unter 036693 248727 oder 0173 6426551

6,00 € Eintritt (incl. Kaffeegedeck, eine Rostbratwurst und Tombola)

Einlass: 14.30 Uhr



Sommerfest

Musik, Tanz & Unterhaltung

5.7. || 15:00

KLUBHAUS CROSSEN

Kartenvorverkauf im Klubhaus - Reservierung unter 036693 248727 oder 0173 6426551
6,00 € Eintritt (incl. Kaffeegedeck, eine Rostbratwurst und Tombola) Einlass: 14.30 Uhr

11.07., 12:00 Der „Mittagstisch“ gemäß dem Motto „Einmal im Monat nicht kochen“, also fix angemeldet und gemeinsam genießen, plaudern und Rezepte tauschen!

18.07., 9:00 Dienstagsfrühstück für jederman - schlemmen, plaudern und genießen Kurzüberblick Veranstaltungen 3. + 4. Quartal

30.08., 15:00 Modenschau

06.09., 15:00 SeniorengGeburtsstagsfeier (für alle Mai bis August-jubilare und Gast)

13.09., 15:00 Buchlesung „Kinderbuchautorin Johanna Kirchstein“ – Reise durch Thüringen

20.09., Familientrödelfest

10:00 - 15:00,

26.09., 19:00 Multimedialer Reisebericht mit Harald Lasch „Mit dem Rad durch Australien“

07.10. Schlagertanzparty mit Michael Kux und DJ WY auf dem Saal

16.10., 15:00 Infonachmittag rund ums Erbrecht

22.10., 10:00 Bauern- und Kreativmarkt im und um das Klubhaus

24.10., 19:00 Rund um Bundesgartenschauen, Stauden und mehr mit Herrn Gabler vom Staudenverein

12.11., 15:00 „Räuber Hotzenplotz“ – ein Familienmusical mit MU-TH Musik-Theater der KulturVilla Kolorit

18.11. Rock-Revival-Band auf dem Saal

21.11., 18:00 Verkehrsteilnehmerschulung

28.11., 19:00 Auf dem Jacobsweg von Frankfurt am Main bis nach „Metz“ der Hauptstadt von Lothringen in Frankreich mit Elke Sprengler

03.12., 10:30 Kinderprogramm „Pittiplatsch auf Reisen“

06.12., 15:00 Seniorenweihnachtsfeier mit Alleinunterhalter „Walter Baumgart“

09.12., 14:00 Weihnachtsmarkt

Vorschau Fahrten:

12.07.23 Tagesfahrt nach Sebnitz in die Kunst-Blumenmanufaktur mit Führung und Einkaufsmöglichkeit, Mittagstisch im „Forsthaus“ in Bad Schandau, Weiterfahrt mit der nostalgischen Kirnitzschalbahn zum „Lichtenhainer Wasserfall“, weiter auf die Bastei in Rathen mit Kaffeetrinken im „Panoramarestaurant“ mit einem zauberhaften Blick ins Tal. Reservierungen werden noch entgegen genommen. Bezahlung vom 16. Mai bis 16. Juni 23 im Klubhausbüro!

21.12.23 Tagesfahrt ins Erzgebirge mit Teilnahme an einer „Mettschicht“ und weihnachtlichem Ambiente. Auch hierfür nehmen wir bereits Reservierungen entgegen.

Weiterhin findet statt:

- Line-Dance-Kurs – jeden Montag von 17.30 bis 19:00 Uhr (bei Interesse bitte Voranmelden im Klubhaus)
- Theater Gruppe „Elsterkiesel“, Proben finden Donnerstag 18:00 Uhr statt

Bekanntgabe:

Da die Tanzschule Paunack seit Juni 23 leider keine Tanzkurse mehr anbietet haben wir uns umgesehen nach einer anderen Tanzschule. Somit hoffen wir sehr, dass es ab September 23, vorerst für die Kinder bzw. Jugendlichen, neue Kursangebote geben wird. Wer grundsätzlich Interesse an Kursangeboten hat, kann sich gern auch schon im Vorfeld bei uns melden.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte Aushängen, Tagespresse, Facebook und unserer Homepage.

In eigener Sache

Steht bald oder später die eine oder andere Feier bei Ihnen ins Haus. Ob HOCHZEIT, Geburtstag, Schuleinführung oder eine andere Festlichkeit – bei uns im Klubhaus finden Sie die passende Räumlichkeit dafür. Auch für kleine Konferenzen, Seminare, Schulungen und Workshops haben wir entsprechende Kapazitäten. Bei uns ist eine **Anmietung von Räumlichkeiten** für Ihre geplante Veranstaltung, von klein bis groß möglich. Fragen Sie einfach telefonisch oder per e-Mail nach! Wir beraten Sie gern und freuen uns auf Sie!

Auch die Räumlichkeiten in der „Alten Brauerei Tauchlitz“ können Sie über uns anmieten. Hier heißt es ... Feiern, Tagen und mehr - in historischen Gemäuern. Sie sind auf der Suche nach einem gemütlichen und sogleich rustikalen Ambiente für Ihre Veranstaltung? Dann sind Sie hier genau richtig! Wo? In der „Alten Brauerei“, eingebettet zwischen dem Fluss „Elster“ und dem Mühlberg, im idyllisch gelegenen Örtchen Tauchlitz. Sie wollen mehr erfahren? Dann schauen Sie auf unsere Homepage. Oder rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gern!

Unser öffentlicher Bücherschrank im Klubhaus Crossen - nach dem Motto „Nehme Bücher raus – stelle Bücher rein“ steht für Sie zur Verfügung. Wir bitten Sie nur so viele Bücher rein zustellen wie entnommen werden!

Sprechzeiten im Klubhaus sind:

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr.

Am 23.05.23 ist keine Sprechzeit.

Telefonisch sind wir aber unter 0173 6426551 erreichbar.

Weitere Termine können Sie gerne telefonisch unter **036693 248727, 0173 6426551** oder per E-Mail **info@klubhaus-crossen.de** vereinbaren.

Mit herzlichen Grüßen

Gemeinde Hartmannsdorf



Nachruf

Die Gemeinde Hartmannsdorf
und die Verwaltungsgemeinschaft trauern um

Rolf Schieferdecker

Von Mai 1990 bis 1997 war er Mitglied des Gemeinderates Hartmannsdorf. Vom Gemeinderat wurde er 1990 zum hauptamtlichen Beigeordneten gewählt und baute mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister Klaus Gruner schnell eine leistungsfähige Verwaltung auf.

Es ging um die zügige Weiterentwicklung der Gemeinde zum Beispiel mit dem Wohnbaugebiet am Glockenturm und dem Bau der Straße Flurgraben sowie dem Gewerbegebiet.

Mit den Nachbargemeinden Silbitz, Rauda und Seifartsdorf entwickelte er 1992 die VG Hartmannsdorf. Bis 31.12.1994 führte er diese Verwaltung hauptberuflich, gemeinschaftlich mit dem damals ehrenamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden.

Er leistete damit wesentliche Vorarbeit für die Entstehung der VG Elstertal, die am 01.01.1995 die Amtsgeschäfte aufnahm.

Als Vorgesetzter der Mitarbeiter war er sehr anerkannt und nach seinem Ausscheiden aus dem hauptberuflichen Amt stand er noch gern mit Rat und Auskunft zur Verfügung.

Seine stets freundliche, wohlmeinende und ausgleichende Art war bei allen Partnern geschätzt.

Altersbedingt gab es sein Gemeinderatsmandat in der Mitte der zweiten Wahlperiode ab.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Martin Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender

Christian Sahr
Bürgermeister

Gemeinde Heide-land

Öffentliche Ausschreibung

gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Gemeindehaus-haltverordnung (ThürGemHV)

Die Gemeinde als Eigentümerin, verkauft auf dem Weg der öffentlichen Ausschreibung folgende Eigentumswohnungen:

Gemeinde Heide-land

Etzdorf, Crossener Straße 2

Größe	Lage	Fläche	Mindestgebot
1-Raum Wohnung	OG, Mitte	34,00 m²	14.000,00 €
2-Raum Wohnung	DG, links	54,15 m²	16.000,00 €

Die Eigentumswohnungen einschließlich Kellerräume befinden sich in einem Wohnblock, 2-geschossig, mit ausgebautem Dachgeschoss, DDR-Typenprojekt, Baujahr 1982, teilsaniert mit zentraler Ölheizung.

Kaufangebote sind mit der deutlichen Kennzeichnung „**Ausschreibung - Verkauf Eigentumswohnungen der Gemeinde Heide-land - Etzdorf**“ zu versehen und bis zum 30.06.2023 bei der Gemeinde Heide-land über die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land - Elstertal - Schkölen, Flemmingstraße 17 in 07613 Crossen im verschlossenen Umschlag einzureichen.

Die Besichtigung der Wohnungen ist nur nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 036694 403 24 der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen möglich.

Es besteht keine Pflicht, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Stadt Schkölen

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

ich habe Sie bereits im letzten Amtsblatt darüber informiert, dass wir am 04. Mai 2023 den Haushaltsplan der Stadt Schkölen beschlossen haben. Der Haushalt einer Kommune ist nach Beschluss durch Kommunalvertretung (Stadträte) der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Enthält der Haushalt genehmigungspflichtige Teile, so kann er erst nach Vorliegen der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden. Erst danach sind wir als Stadt in vollen Umfängen handlungsfähig.

Dennoch möchten wir uns am Donnerstag, dem 08.06.2023, im Rahmen des Haushalts- und Finanzausschusses beraten, welche Maßnahmen wir uns vornehmen möchten, was wir als Nächstes planen, was sind unsere nächsten Schritte.

Heute möchte ich gerne für den neu entstehenden Jugendclub in Schkölen agieren. Der Jugendclub ist neue Inspiration und neue Möglichkeiten für Kinder und Jugendlichen in der Stadt, das Gegenteil von Langeweile und Einfallslosigkeit.

Im Jugendclub sollen die Kinder und Jugendlichen Freunde treffen und neue Freunde und sich selbst (neu) kennen lernen. Gemeinsam werden Angebote organisiert und Programme gemacht. Langeweile hat selten eine Chance in diesen Räumlichkeiten. Manchmal werden auch Ausflüge organisiert. Wir möchten unsere / euer Kinder und die Jugendlichen in ihrer Entwicklung unterstützen und ihnen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und Verantwortungsübernahme geben. Besonders wichtig ist aber auch die Werthaltung und Werteschaffung. Wir müssen den Jugendlichen zeigen, dass es nicht nur auf Konsum ankommt, sondern dass es auch andere Werte gibt.

Wir möchten unser Programm für sinnvolle Freizeitgestaltung immer für einen Monat erstellen. Haben Sie selbst interessante Ideen oder möchten Sie uns anderweitig unterstützen, setzen Sie sich bitte gerne mit uns in Verbindung. Haben Sie ein paar Stunden im Monat Zeit? Sind Sie handwerklich oder sportlich begabt, basteln Sie gerne? Unterstützen Sie gerne Projekte? Melden Sie sich, wir brauchen Ihre Hilfe! Unsere Jugendlichen sind schon fleißig bei Malerarbeiten dabei, sie zeigen uns tatkräftig, wie sehr ihnen der Jugendclub am Herzen liegt.



Abschließend möchte ich Sie zu unseren Veranstaltungen einladen:

- | | |
|--------------|---|
| 17.06. | 1. Ladys-Day-Kleiderbasar Parkplatz Rittergut (Schlechtwettervariante Ratskellersaal) |
| 23. - 24.06. | Sommertrödel (Holzmühle Kämmeritz) |

- 01.07. Kinder- und Sportfest (TSV)
02.07. Sommerfrische Launewitz
07. - 09.07. 700-Jahrfeier Tünschütz
08.07. Sommerfest (Feuerwehrverein Schkölen)

Genießen Sie das Wetter und verbringen Sie viel Zeit an frischer Luft! Ich wünsche Ihnen viel Spaß.

Ihre Dr. Martina Ehlers-Tomancová

Entsorgungstermine im Juni/Juli 2023 für Schkölen und Orte

Die Hausmülltonnen werden in allen Orten abgefahren

am Donnerstag (ungerade KW), den 22.06., 06.07. und am 20.07.2023

Die gelben Tonnen werden abgeholt

in Rockau

am Freitag (ungerade KW), den 23.06., 07.07. und am 21.07.2023

in allen anderen Orten

am Montag (ungerade KW), den 19.06., 03.07., 17.07. und am 31.07.2023

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit

in Rockau

am Freitag (gerade Woche), den 16.06., 30.06., 14.07. und am 28.07.2023

in allen anderen Orten

am Montag (gerade KW), den 12.06., 26.06., 10.07. und am 24.07.2023

Vereine und Verbände

Satzung der Jagdgenossenschaft Walpernhain

Inhalt

- § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft
- § 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk
- § 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft
- § 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft
- § 5 Organe der Jagdgenossenschaft
- § 6 Versammlung der Jagdgenossen
- § 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen
- § 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl
- § 9 Jagdvorstand
- § 10 Sitzungen des Jagdvorstands
- § 11 Jagdvorsteher
- § 12 Kassenführer
- § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung
- § 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Walpernhain ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Walpernhain“ und hat ihren Sitz in Walpernhain.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die zuständige untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle bejagbaren Grundflächen der Gemeinde Walpernhain zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten bejagbaren Grundflächen.

- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenze.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen, insbesondere Grundbuchauszüge, unaufgefordert zur Vorlegung. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.
- (3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 1. den Jagdvorstand (Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter und mindestens zwei Besitzer),
 2. einen Schriftführer,
 3. einen Kassenführer und
 4. zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
 1. einen Haushaltsplan, falls erforderlich,
 2. die Entlastung des Jagdvorstands,
 3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirks,
 4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
 5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
 7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
 8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,

9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher und
15. den Widerruf nach § 9 Abs. 10.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht verlangt.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der zuständigen unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Zeitgleich ist die Einladung der zuständigen unteren Jagdbehörde zuzuleiten. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung unter Nennung ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, ist die Einladung elektronisch zu übermitteln.
- (4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung kann jeder Jagdgenosse bis zum Beginn der Versammlung der Jagdgenossen beim Jagdvorsteher einreichen.
- (5) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen,

Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung mitgezählt und gelten als Neinstimmen. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch folgende volljährige bevollmächtigte Personen vertreten lassen: seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen. Für die Erteilung der Vollmacht für die in Satz 1 genannten Personen ist die schriftliche Form erforderlich, sofern nicht bereits eine gesetzliche oder organschaftliche Vertretungsvollmacht besteht. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheiten nach Stimmzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die zuständige untere Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.
- (5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder durch Widerruf der Bestellung, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

- (6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.
- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.
- (10) Die Versammlung der Jagdgenossen kann die Bestellung des Jagdvorstands, eines Mitglieds des Jagdvorstands oder anderer Funktionsträger in begründeten Fällen jederzeit widerrufen. Nach dem Widerruf kann unmittelbar eine Ersatzwahl erfolgen. Erfolgt eine unmittelbare Ersatzwahl nicht, ist nach Absatz 5 zu verfahren. Hinsichtlich der Beschlussfassung findet § 8 Absatz 5 Anwendung.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmhaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 1. die Aufstellung eines Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, falls erforderlich,
 2. die Überwachung der Anfertigung der Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags aus der Jagdpacht an die einzelnen Jagdgenossen und
 5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

- (2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist grundsätzlich auf die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.
- (3) Zum Zweck der Überwachung der Kassenführung nach Absatz 1 Nr. 3 hat sich der Jagdvorsteher laufend über den Bestand und die Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft von dem Kassenführer unterrichten zu lassen. Der Jagdvorsteher hat das Recht sowie die Pflicht zur nicht angekündigten Kassenprüfung.

§ 12

Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts vom Kassenführer zu erstellen, die den Kassenprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird soll dem Jagdvorstand die Entlastung erst erteilt werden, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Kassenprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Zum Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstands in einer Beziehung steht, welche ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
 1. Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
 3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
 4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto der Jagdgenossenschaft bei einem Kreditinstitut einzuzahlen.
 5. Bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind Kassenfehlbeträge vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist ein Kassenfehlbetrag als Vorschuss und ein Kassenüberschuss als Verwahrung auszuweisen

- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird. Zur Auszahlung des Reinertrags an die Jagdgenossen haben die Jagdgenossen dem Vorstand eine zutreffende Bankverbindung mitzuteilen.
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederung in ortsüblicher Weise vorgenommen. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Übersendung von Bekanntmachungen unter Angabe ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, sind die Bekanntmachungen elektronisch zu übermitteln.
- (2) Soll eine Satzung neu beschlossen oder geändert werden, ist diese für die Dauer von zwei Wochen vor der beschließenden Versammlung der Jagdgenossen in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung auszulegen.

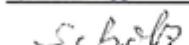
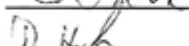
§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 11.05.2023 beschlossen worden.



Jagdvorstand

Walpernhain, den 11.05.2023

Die vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei. Sie ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

Ferienfreizeit sucht Betreuer:innen

DAS RITTERGUT NICKELSDORF BEFINDET SICH AUF DEM SCHÖNEN MÜHLBERG IN CROSSEN AN DER ELSTER ZWISCHEN IDYLLISCHEN WÄLDERN UND FELDERN. IN DEN SOMMERFERIEN TUMMELN SICH JEWEILS ÜBER 30 KINDER UND JUGENDLICHE IM ALTER VON 7 BIS 12 JAHREN (10.07. – 14.07.2023) UND VON 10 BIS 15+ JAHREN (31.07. – 04.08.2023), DIE MIT UNS – UND HOFFENTLICH MIT DIR – TOLLE FERIEN VERBRINGEN WOLLEN.



DU BIST MINDESTENS 16 JAHRE ALT



DU HAST FREUDE AN DER ARBEIT MIT KINDERN



DU ARBEITEST GERN IM TEAM



DU HAST IM SOMMER EIN BIS ZWEI WOCHEN ZEIT UND MÖCHTEST DIR EIN TASCHENGELD DAZUVERDIENEN

Check? Dann melde dich bei:

Bastian Berger
Nickelsdorf 1, 07613 Crossen an der Elster
Telefon: 03 66 93 / 23 09 22
Mobil: 0179 / 41 06 614
E-Mail: b.berger@laendlichekerne.de



LÄNDLICHE
KERNE e.V.





Nickelsdorf
Rittergut

60 Jahre Posaunenchor Thiemendorf

Im März 1963 trafen sich einige junge Männer in der Kirche von Thiemendorf um einen Posaunenchor zu gründen. Was das ist, wussten sie nicht so richtig. Die Idee dazu hatte ihr damaliger Pfarrer Klaus Habicht, der schon aktiv Trompete spielte.

Ohne anfängliche Kenntnisse der Noten, aber mit viel Elan schritten sie zur Tat. Über die Jahre hinweg wurde der Chor immer größer. Damals wie heute betrieb man Jugendarbeit und zog sich so Nachwuchs heran. Manche verließen den Chor aus privaten oder anderen Gründen wieder. Es blieb trotzdem immer eine gute Truppe zusammen.

Mehrere Chorleiter, angefangen bei Klaus Habicht (dem Gründer des Posaunenchores) bis zum heutigen Leiter, Dr. Martin Wüst, haben diese Gruppe von Hobbymusikern geformt. Sie haben die Posaunisten, Trompeter, Hornisten, Baritonspieler/Tenorhornbläser und Tubisten in die Weiten der Posaunenchormusik geführt, was bestimmt nicht immer einfach war.

Nun liegen 60 Jahre dieser erfolgreichen Arbeit zurück und wie kann ein Posaunenchor besser Rückblick halten als mit Jubiläumsgottesdiensten und Konzerten.

Das Jubiläumsjahr begann mit einem Gedenkgottesdienst zum Gründungsjubiläum und endet am 24.09. mit einem Festgottesdienst, der gemeinsam von den Thiemendorfer und Attenweiler Posaunenchor musikalisch gestaltet wird. Zwischen beiden Chören besteht eine lange freundschaftliche Verbindung, die auch die deutsche Teilung nicht trennen konnte.

Am 13.05.2023 fand nun das Jubiläumskonzert des Thiemendorfer Posaunenchores statt. In diesem brachte der Chor eine beachtliche Breite der Posaunenchormusik zu Gehör.

Pünktlich 17.00 Uhr begann das Festkonzert mit der Musik von Highland Cathedral vor über 140 Zuhörern. Neben den üblichen religiösen Stücken, wie „Schaffe in mir Gott“ von Carl Loewe oder Choralbearbeitungen von „Wie lieblich ist der Maien“, erklangen klassische Stücke wie z. B. die Sonata Nr. 8 von Giovanni Gabrieli. Sowohl zeitgenössisch als auch klassisch sind die anspruchsvollen Bearbeitungen von Antonio Vivaldi und die Dresdner Fanfare von Traugott Fünfgeld. Etwas moderner im Klang waren Werke wie das „Hermisdorfer #“ (Kreuz) von Frank Plewka. Er

hatte im März die Auszeichnungen unserer (Alt-) Gedienten Bläser übernommen. Auch bedeutende Komponisten der aktuellen Posaunenchormusik wie Richard Roblee mit einer Bearbeitung des wunderbaren Spirituals „Deep River“ haben nicht gefehlt.

Mit Klassikern aus Film- und Popmusik bis hin zu volkstümlichen Weisen wurde das Publikum über eine Stunde gut unterhalten. Zwischendurch zeigte unser Kantor, Philip Popp, welche Töne in der Thiemendorfer Orgel stecken, als er Musik aus Games of Thrones darauf spielte und anschließend im Duett mit M. Wüst (Trompete) zwei Ragtimes spielte. Mit einem ganz langen Applaus belohnte das Publikum den Posaunenchor sehr reichhaltig, denn wie heißt es doch, der Applaus ist der Lohn des Künstlers.

Nach dem Konzert waren alle Besucher eingeladen, sich bei Rostbratwurst und Getränken vor der Kirche zu treffen. Viele nahmen diese Einladung an und so entwickelten sich viele interessante Gespräche. Bei schönem Wetter, kein Wunder bei einer Pfarrerdichte von 4 Pfarrern, nahm dieser Tag bei Mondschein sein erfolgreiches Ende.

Vielen herzlichen Dank an alle fleißigen Helfer, die zum Gelingen dieses Tages beigetragen haben.



Veranstaltungen

Veranstaltungskalender 2023	
Einheitsgemeinde Stadt Schkölen	
6	03.06. Kinderfest Graitschen 09.-11.06. Dorf- und Kinderfest (Dorfverein Wethautal Hainchen Kämmeritz) 17.06. 1. Ladys-Day-Kleiderbasar Parkplatz Rittergut (Schlechtwettervariante Ratskellersaal) 23./24.06. Sommertrödel (Holzmühle Kämmeritz)
7	01.07. Kinder- und Sportfest (TSV) 02.07. Sommerfrische Launewitz 07.-09.07. 700-Jahrfeier Tünschütz 08.07. Sommerfest (Feuerwehrverein Schkölen) 22.07. Seefest Graitschen
8	03.-06.08. Dorf- und Kinderfest Dothen 26.08. Burg- und Stadtfest Schkölen
9	01./02.09 Trödelmarkt mit Kaffee+Kuchen+Rostern und Führungen (Holzmühle Kämmeritz) 02.09. Kleiderbasar Schkölen (Schulförderverein) 09.09. KINDER-Kleiderbasar Hainchen (Dorfverein Wethautal Hainchen Kämmeritz) 10.09. Tag des offenen Denkmals (Zschorgula) 20.09. Kinderfest (MSC) 24.09. Tag der offenen Tür in der Feuerwehr Wetzdorf
10	02.10. Fackelumzug (Rockau) 08.10. Festival Land-Kultur Launewitz 28.10. Herbstfeuer (Dorfverein Wethautal Hainchen Kämmeritz) 28.10. Spielzeugbasar Schkölen (Schulförderverein) 28.10. Kürbisschnitzen (Rockau)
11	03./04.11. Rassegeflügelzuchtausstellung - 120 Jahre RGZV Schkölen (Pretzschwitz Reithalle) 04.11. 22. Stadtpark-Lauf (TSV) 10./11.11. Trödelmarkt mit Weihnachtsdeko (Holzmühle Kämmeritz) 11.11. Martinsumzug Wetzdorf
12	01./02.12 Weihnachtsbaumverkauf nahkauf (Feuerwehrverein Schkölen) 02.12. Weihnachtsmarkt (Rockau) 15.12. Advent auf der Wasserburg

Dorfschützenfest

vom 30.06.2023 bis 02.07.2023

Freitag:
ab 17.00 Uhr Warm Up
18.00 Uhr Preisskat
19.00 Uhr Rommé Turnier

Samstag:
ab 16.00 Uhr Gaudiwettbewerb
ab 19.30 Uhr Disko mit DJ Andre

Sonntag:
ab 10.00 Uhr Traktortreffen
mit Fröhlichschoppen
ab 12.00 Uhr Kegeln, Glücksrad,
ab 13.00 Uhr Kaffee und hausgebackener Kuchen,
Kinderbelustigung, Jugendfeuerwehr im Einsatz
ab 16.00 Uhr Entenrennen



KEGELN

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

SOMMERTANZ 2023

Samstag, 08.07.2023



Karten nur an der Abendkasse

Eintritt 8,- €

Beginn 19.00 Uhr

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Lasst uns feiern –

in Walpernhain im großen Festzelt mit DJ Mink



Wir freuen uns auf Euch
Walpernhainer Dorf- und Freizeitverein e.V.
www.mein-walpernhain.de




700 JAHRE TÜNSCHÜTZ

07. - 09. JULI 2023

07. JULI

17 Uhr Ausstellungseröffnung Schmiede Tünschütz
18.30 Uhr Chronikabend cheune Tünschütz

08. JULI

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST TÄGLICH GESORGT !!!

14 Uhr Kinderfest im ganzen Dorf
Hüpfburg | Kegelbahn | Glücksrad | Kinderschminken u.v.m.
16 Uhr Papageien- und Affenshow
20 Uhr DISCO mit ZARTIS Disco Familie
Scheune Tünschütz

09. JULI

Eintritt freiwillig
10.30 Uhr Fröhlichschoppen Scheune Tünschütz

Sommerfrische Launewitz

Große Stimmen - Große Gefühle

Wunschkonzert mit den Sängern von Extraklang

Von den großen Schnulzen aus Oper und Operette bis ABBA und Eros Ramazzotti ist alles dabei. Das Publikum darf mitentscheiden! Mit guten Drinks und Eisfreunde-Eis ein Genuss für die ganze Familie!

am Sonntag, 02.07.2023

Konzert: 15 - 16 Uhr

Ort: Scheune Launewitz

Eintritt bei Austritt nach eigenem Ermessen.

Trödelmarkt

Holzmühle Kämmeritz

Freitag, 23.06.23, 14 bis 18 Uhr

Samstag, 24.06.23, 11 bis 16 Uhr

• sehr viele Bücher

- Schmuck- und Dekoartikel
- Schallplatten, CDs, DVDs
- Technik-, Haushalts-, Geschenkartikel
- Kleinmöbel, Holz- und Korbwaren
- Glas und Porzellan
- Bilder, Postkarten, Spielsachen
- ... und vieles mehr!



Veranstalter:

Holzmühle - Christliche Suchthilfe e.V., Kämmeritz 20,
07619 Schkölen, Telefon: 036694 20071, www.holzmuehle.org

Einladung zum Kinder- und Sportfest am 01.07.2023



Der TSV 1885 Schkölen e.V. lädt zum Kinder- und Sportfest mit anschließendem Tanz im Festzelt ein.

Am 1. Juli findet auf dem Sportplatz Schkölen das diesjährige Kinder- und Sportfest statt, Beginn ist 13:00 Uhr. Auch in diesem Jahr wollen wir wieder Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die sportlichen Aktivitäten unserer Region vorstellen und freuen uns auf rege Teilnahme.

Es wird ein Bike-Trail, Bogenschießen, Darts, Fußball, Kegeln, Tischtennis und Volleyball angeboten. Die Anmeldung für eine Teilnahme an den Turnieren Darts, Fußball und Tischtennis erfolgen bis 13:30 Uhr. Fußball wird auf Kleinfeld (7 Spieler, ein Torwart) zwischen Freizeitmanschaften gespielt.

Für unsere kleinen Gäste gibt es Kinderschminken, Basteln, Torwandschießen und eine Hüpfburg. Auf dem Menschenkicker-Luftkissen können alle kleinen und große Fußballer ihr Talent als Spieler an den beweglichen Stangen unter Beweis stellen.

Für das leibliche Wohl ist auch gesorgt. Es gibt Kaffee und Kuchen, Eis, Fischbrötchen und natürlich brennt auch der Rost für deftige Leckereien.

In der Zeit von 13:00-14:00 Uhr bieten wir in regelmäßigen Abständen einen Shuttle-Service vom Busplatz auf den Sportplatz an. Diese Fahrten sind kostenfrei.

Am Abend wollen wir das Tanzbein schwingen – Eintritt ist frei! Es ist für Jeden was dabei, denn die Playlist richtet sich nach den Wünschen unserer Gäste.

Mit dem Kinder- und Sportfest wollen wir nach vielen Wochen der Vorbereitung auch das Bogenschießen in Schkölen wiederbeleben. Wir freuen uns über die Bereitschaft und Unterstützung der BogenSportGemeinschaft Thüringen, besonders in Person von Herrn Mario Oehme. Er ist als Vorsitzender, mehrfacher Deutscher Meister, 2facher Paralympic Sieger im PARA-Bogensport und einer der erfahrensten Trainer in diesem Bereich. Aber auch aus Schkölen kommt bereits eine sehr erfolgreiche Schützlin. Pauline Kakoschke ist Deutsche Meisterin Jugend im Blankbogen-Schießen. Beide werden am 1. Juli mit vor Ort sein. Zukünftig kann an vier Scheiben mit 25m, 30m, 40m und 50m Entfernungen trainiert werden. Wir freuen uns über das rege Interesse

von Bogenschützen aus Schkölen und den angrenzenden Gemeinden und hoffen, dass Bogenschießen in Schkölen wieder eine beliebte Sport- und Freizeitaktivität wird.

Wir freuen uns auf viele Kinder, Teilnehmer und sportbegeisterte Zuschauer. Bitte bringen Sie gute Laune und schönes Wetter mit – für alles andere ist gesorgt.

TSV 1885 Schkölen e.V.

Kindertagesstätten

Was war los bei den Heideknirpsen ?

Nachdem wir einen schönen Nachmittag mit Oma und Opa verbracht hatten, waren nun die Mutti's und Vati's zu und eingeladen.



Am 16. Mai 23 gab es eine schöne Feier anlässlich des Mutti- und Vattertages. Alle Gruppen zeigten Lieder, Tänze, Gedichte und sogar ein Sketch wurde aufgeführt. Die Kinder überreichten danach ihren Eltern die selbstgebastelten Geschenke. Es gab für alle ein reich gedecktes Kuchen- und Kaffeebuffet, dafür recht vielen Dank an die fleißigen Omas die gebacken haben. Danach ging es gemeinsam an die vielfältigen Stationen wie z.B Seife herstellen, Familienbild gestalten oder eine Sonnenblume pflanzen für unsere Sonnenblumen Challenge. Mal sehen bei wem die größte Sonnenblume wächst.

Auch zum Kindertag am 1. Juni 23 war wieder was los bei uns Heideknirpsen. Alle Kinder starteten nach einem leckeren Frühstück mit Spiel, Tanz und einigen Überraschungen in den Tag. Die große Hüpfburg wurde im Sturm von allen Kindern erobert und es wurde ausgelassen gehüpft.



Auch ist es schon zur Tradition geworden, dass die Strolche von uns einen bunt geschmückten Kindermaibaum setzen dürfen. Mit Hut und Schürzen ausgestattet übernahmen sie verantwortungsvoll diese Aufgabe und schafften es schlussendlich mit vereinten Kräften den Baum in die Höhe zu stemmen. Für die Spende des Baumes bedanken wir uns recht herzlich bei den Pfingstburschenverein von Königshofen. Danke das das immer so super klappt.



Frühjahrszeit ist pflanzzeit..., so wurde auch bei uns fleißig gearbeitet. Für die tolle Organisation/ Unterstützung und Spenden möchten wir uns noch einmal ganz herzlich bei allen Sponsoren und den Gemeindearbeitern bedanken. Alle Kinder und Erzieher verfolgen gespannt den Wachstum und warten schon darauf endlich ernten zu können.



Einen erlebnisreichen Tag durften die Vorschüler, unsere Schlaufüchse Anfang Juni im DRK – Zentrum Eckardtsberga erleben. Ob Fußball spielen, Büchsen werfen oder Leitergolf spielen, wir hatten sehr viel Spaß. Wir wurden sehr herzlich empfangen und mit Eis, Rostern und roter Brause verwöhnt.



Eine große Überraschung und „Highlight“ des Tages waren die bunten und selbstgebastelten Zuckertüten am Baum. Einen herzlichen Dank an das liebe Team und die Bewohner des sozialtherapeutischen Zentrums.



Bis bald mit weiteren tollen Neuigkeiten.
Eure Heideknirpse

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Königshofen

mit den Gemeinden Buchheim, Dothen, Gösen, Großhelmsdorf, Hainchen, Königshofen, Lindau-Rudelsdorf, Walpernhain

Kontakt:

Pastorin Ulrike Magirus-Kuchenbuch
Pfarrgasse 1, 07613 Königshofen / Tel. 036691 46921

Ev. Kirchenbüro Eisenberg
Markt 11, 07607 Eisenberg
Tel. 036691 25110 / Fax 25139
pfarramt.eisenberg@gmx.de
Sprechzeiten: Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen

Für alle Kirchgemeinden

01. bis 24. Juni			Klangkarussell in allen Orten unseres Kirchspiels
			Vierundzwanzig Türen - Vierundzwanzig Konzerte
17. Juni	Samstag	16.00 Uhr	GD Hoffest Etdorf (Posaunenchor Thiemendorf /RH/UMK)
18. Juni	Sonntag	17.00 Uhr	Pfarrgassenhauer im Rahmen des Klangkarussells Konzert für Harfe, Geige und Cello (Jakob Kuchenbuch)
25. Juni	Sonntag	13.00 Uhr	Jubelkonfirmation in Walpernhain
14. Juli	Freitag	16.00 Uhr	Abschluss-Gottesdienst Kinderbibelwoche, Königshofen
19. Juli	Mittwoch	18.00 Uhr	Benefizkonzert mit dem Heidechor Königshofen für das Kirchendach der Königshofener Kirche

Buchheim

16. Juli Sonntag 14.15 Uhr Gottesdienst (UMK)

Dothen

17. Juni Samstag 15.00 Uhr Klang-Karussell: Musikschule Eisenberg

02. Juli Sonntag 13.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

16. Juli Sonntag 13.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

Gösen

16. Juli Sonntag 10.15 Uhr Gottesdienst (UMK)

Großhelmsdorf

09. Juli Sonntag 17.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

Hainchen

19. Juni Montag 19.00 Uhr Klang-Karussell: Posaunenchor Caaschwitz

02. Juli Sonntag 10.15 Uhr Gottesdienst (UMK)

Königshofen

18. Juni	Sonntag	17.00 Uhr	Pfarrgassenhauer (Klang-Karussell) Konzert für Harfe, Geige und Cello mit Jakob Kuchenbuch
28. Juni	Mittwoch	18.00 Uhr	Werktags-Gottesdienst (UMK)
14. Juli	Freitag	16.00 Uhr	Abschluss-Gottesdienst der Kinderbibelwoche
19. Juli	Mittwoch	18.00 Uhr	Benefizkonzert des Heidechors Königshofen

Lindau

02. Juli	Sonntag	17.00 Uhr	WochenEINKlang mit dem Gospelchor Jena
09. Juli	Sonntag	17.00 Uhr	WochenEINKlang mit Adrian Penker/Orgel
16. Juli	Sonntag	17.00 Uhr	WochenEINKlang mit Michael Schmidt

Walpernhain

25. Juni	Sonntag	13.00 Uhr	Jubelkonfirmation
----------	---------	-----------	-------------------

Evangelischer Pfarrbereich Crossen

Caaschwitz, Crossen, Etdorf, Hartmannsdorf, Hartmannsdorf, Rauda, Seifartsdorf, Silbitz, Thiemendorf

Kontakt:

Pfarrer Rainer Hoffmann

An der Pfarre 2, 07613 Etdorf / Tel. 036691 43233

Ev. Kirchenbüro Eisenberg

Markt 11, 07607 Eisenberg

Tel. 036691 25110 / Fax 25139

pfarramt.eisenberg@gmx.de

Sprechzeiten: Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen**Caaschwitz**

18. Juni	Sonntag	14.00 Uhr	Gottesdienst (RH)
24. Juni	Samstag	17.00 Uhr	Johannis-Andacht (Bernd Michel/KH)
01. Juli	Samstag	14.00 Uhr	Andacht zum Sommerfest

Crossen

25. Juni	Sonntag	14.00 Uhr	Gottesdienst (RH)
----------	---------	-----------	-------------------

Etdorf

17. Juni	Samstag	16.00 Uhr	Gottesdienst zum Hoffest in/vor der Festscheune mit dem Posaunenchor Thiemendorf (RH/UMK)
----------	---------	-----------	--

Hartmannsdorf

25. Juni	Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Rauda (RH)
02. Juli	Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst in Rauda (RH)

Rauda

25. Juni	Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst in Hartmannsdorf (RH)
02. Juli	Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Hartmanns- dorf (RH)

Seifartsdorf

24. Juni	Samstag	18.00 Uhr	Johannis-Andacht (KH)
09. Juli	Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst (RH)

Silbitz

18. Juni	Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst (RH)
23. Juni	Freitag	19.00 Uhr	Klang-Karussell: Chorgemein- schaft Hainspitz

Thiemendorf

24. Juni	Samstag	18.00 Uhr	Klang-Karussell + Johannis Andacht vor der Thiemendorfer Feuerwehr (RH/EP/PP)
02. Juli	Sonntag	14.00 Uhr	Gottesdienst (RH)

Abkürzungen der Mitarbeiter

RH	=	Rainer Hoffmann, Pfarrer
UMK	=	Ulrike Magirus-Kuchenbuch, Pfarrerin
KH	=	Klaus Habicht, Pfarrer i.R.
EP	=	Elisa Popp
PP	=	Philipp Popp

Evangelischer Pfarrbereich Schkölen-Osterfeld**17. Juni - Samstag**

14:00 Uhr	Schkölen Jubel-Konfi	Pfr. Roßdeutscher
15:00 Uhr	Haardorf Klangkirche „Sommertime“ mit den Kleinhelmsdorfer Blasmusikanten und den Rainbow Gospels	

18. Juni- 2. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr	Löbitz	Pfr. i. R. Henschel-Hamel
10:30 Uhr	Kleinhelmsdorf	Pfr. i. R. Henschel-Hamel

25. Juni - 3. Sonntag nach Trinitatis

14:00 Uhr	Osterfeld/Lissen	Pfr. Roßdeutscher
-----------	------------------	-------------------

16. Juli- 6. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr	Meyhen	Pfr. Roßdeutscher
10:30 Uhr	Schkölen	Pfr. Roßdeutscher
14:00 Uhr	Weickelsdorf	Pfr. Roßdeutscher

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auf der Homepage des Pfarrbereiches: www.kirche-schkoelen-osterfeld.de.

Kontakt:

Pfarramt Schkölen | Pfarrer Roßdeutscher

Markt 7, 07619 Schkölen

Tel: 036694 - 20 513 | Mobil: 0173 - 37 22 617

Sprechzeit: Do 09.00 - 11.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

email@kirche-schkoelen.de

www.kirche-schkoelen-osterfeld.de

Gemeindebüro, Friedhofsverwaltung Schkölen und Zschorgula Frau Peters

Bürozeit: Di 13.00 - 17.00 Uhr | Do 08.00 - 12.00 Uhr

Tel. 036694 - 20 513

email@kirche-schkoelen.de

GKR-Vorsitzende Schkölen-Zschorgula**Frau Bach**

homepage@kirche-schkoelen.de

Ev. Kindergarten Schkölen

Alfred-Kästner-Str. 5 | Tel. 036694 - 22 223

ev.kiga@kirche-schkoelen.de

Evangelische Kirchgemeinde WetzdorfKontakt:

Pfarramt Dorndorf-Steudnitz

Bürgelsche Str.10, 07774 Dornburg-Camburg

Pfarrer Philipp Gloge, Tel. 0174 3342575

Büro:

Angelika Böhm, Tel.: 036427 22469

Di. + Do. 9 – 13 Uhr / Do. 16 – 18 Uhr

pfarramt.Dorndorf-Steudnitz@ekm.de

Gottesdienste**Sonntag, 25.06.2023**

Poppendorf	09.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Pfarrer Gloge
------------	-----------	---

Sonntag, 09.07.2023

Dorndorf	11.00 Uhr	Ökumenischer Brückengottesdienst für alle Gemeinden des Kirchspiels an der Carl-Alexander-Brücke Pfarrer Gloge
----------	-----------	---

Sonstige Veranstaltungen

Wetzdorf: Die Spinnstube lädt alle, die sich für Hand- und Bastelarbeiten interessieren und zu Gesprächen über dies und das zusammenkommen wollen, herzlich ein. Wir treffen uns vierzehntägig mittwochs um 16 Uhr im Wetzdorfer Pfarrhaus.
Die nächsten Termine: 21. Juni, 5. und 19. Juli

Der **Posaunenchor Wetzdorf** trifft sich zu seinen Übungsstunden jeweils dienstags um 19 Uhr.

Christenlehre

Die Christenlehre für die Kinder der Kirchgemeinde Wetzdorf findet gemeinsam mit den Frauenprießnitzer Kindern im Pfarrhaus Frauenprießnitz statt. Die nächsten Termine: 28. Juni, Schuljahresabschlussfest.

Konfirmanden

Die Konfirmanden und Vorkonfirmanden treffen sich im donnerstags in Dorndorf.

Die nächsten Termine: 22. Juni, 16.30 - 17.30 Exkursion zur Sternwarte Tautenburg; Treffpunkt direkt an der Sternwarte.

6. Juli, ab 16.30 Uhr: Konfi-Abschluss-Grillen im Pfarrgarten Dorndorf

Familienfreizeit in Dorndorf vom 16. - 20. Juli 2023

Anmeldung bitte im Gemeindebüro

Das genaue Programm finden Sie im neuen Gemeindeblatt

Wir wollen Zeit schenken...

Immer häufiger leben Menschen allein. Manchmal brauchen sie Unterstützung oder auch Abwechslung im Alltag. Vielleicht kann auch ein pflegender Angehöriger entlastet werden oder junge Familien benötigen Hilfe bei der Kinderbetreuung?

Es gibt Frauen und Männer, die ehrenamtlich anderen Menschen Zeit und Zuwendung schenken möchten. Sie gehören dazu? Oder würden Sie sich über Besuch freuen, haben aber noch Bedenken? Trauen Sie sich, uns das mitzuteilen!

Wir möchten einen Besuchsdienst einrichten.

Ansprechpartnerin:

Martina Urlau, Tel. 036427 207727 oder mobil 0171 7535275 oder das Pfarramt Dorndorf

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg

Pfarrkirche am Friedenspark

07607 Eisenberg

Pfarrhaus

Jenaer Str. 12, 07607 Eisenberg

Telefon: 036691/4 21 33, Fax: 036691/8 37 12

e-mail: kath.pfarrei-eisenberg@t-online.de

Reguläre Gottesdienste

sonntags 10:30 Uhr

Alle Gottesdienste finden in der Pfarrkirche, Am Friedenspark statt.

Zeugen Jehovas**Ort:**

Königreichssaal der Zeugen Jehovas

Am Tälchen 5

07607 Eisenberg

Sonntag, den 18. Juni 2023

10:00 Uhr **Thema: Sich Gottes glücklichem Volk anschließen**

Sonntag, den 25. Juni 2023

10:00 Uhr **Thema: Was macht die Bibel glaubwürdig?**

Sonntag, den 02. Juli 2023

10:00 Uhr **Thema: Was bewirkt die Wahrheit in unserem Leben?**

Sonntag, den 09. Juli 2023

10:00 Uhr **Thema: Gottes Sieg mit Zuversicht erwarten**

Sonntag, den 16. Juli 2023

10:00 Uhr **Thema: Unser Leben hat einen Sinn**

Jeder ist herzlich willkommen. Der Eintritt ist frei.

Besuchen Sie auch: jw.org

Heimatgeschichte**Rundgang am 20. Mai in die Geschichte der Stadt Schkölen**

Der Rundgang zur Stadtgeschichte Schkölens mit Herrn Eberhard Wirth stieß auf eine sehr große Resonanz. Trotz des sehr durchwachsenen Wetters waren fast 40 gezählte Interessierte vor Ort, um den Ausführungen des Herrn Wirth zu folgen. In der Menge einer doppelten Schulklasse wurde es schon akustisch zu einer echten Herausforderung!

Der „Hof Zolen“ – genau genommen das Areal Markt 1 + 2 und die mittelalterliche Einbindung unter dem Aspekt der Urbarmachung und –sicherung, insbesondere um die Zeit eines Wiprecht von Groitzsch (Zeit um 1100) wurde den Anwesenden erlebbar. Das dazu erklärende Modell soll nunmehr in Schkölen verbleiben. Auch im Kontext von Disziplin, Interesse und Spannung waren die 210 Minuten offensichtlich für die Zuhörer kein Problem – Herzlichen Dank!

Eine Fortsetzung zum Thema „Burg“ soll – so Gott will – voraussichtlich im September 2023 folgen.

Susanne Salzmann



Eberhard Wirth (Bildmitte) erläutert am Modell die historische Entwicklung der Wasserburg

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

**Impressum****Amtsblatt der VG „Heide- und Elstertal-Schkölen“**

Herausgeber: VG „Heide- und Elstertal-Schkölen“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentext:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.